

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der 4. Satzung vom 15.02.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 06.04.2021	2-3
2.	Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2023	4-7
3.	Bekanntmachung über die Transparenzpflichten der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides in der Stadt Herten am 06. März 2023 mit nachfolgender Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass der Ratsbeschluss vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck aufgehoben werden soll, um den Grünzug an der Backumer Straße zwischen Polsumer und Langenbochumer Straße (Gemarkung Herten, Flur 21, Flurstück 648) in seiner jetzigen Form zu erhalten?“	8-10

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **03/2023**
Ausgabetag: **17.02.2023**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 06. April 2021, die der Rat in seiner Sitzung am 14. Februar 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

4. Satzung vom 15.02.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 06.04.2021

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 15. Februar 2023

Gez.
Der Bürgermeister
Matthias Müller

4. Satzung vom 15.02.2023

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 06.04.2021

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Herten an den Rat zu wenden.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 06.04.2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 480), hat der Rat der Stadt Herten mit Beschluss vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	246.083.429 EUR
<i>davon außerordentlicher Ertrag aus der Haushaltsbelastung infolge der Covid-19-Pandemie</i>	<i>9.593.563 EUR</i>
<i>davon außerordentlicher Ertrag aus der Haushaltsbelastung infolge des Krieges in der Ukraine</i>	<i>6.121.948 EUR</i>

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	245.851.076 EUR
---------------------------------------	-----------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	225.172.867 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	233.923.225 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.983.410 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.854.311 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.621.260 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

18.870.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.440.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits in 2013 vollständig aufgezehrt wurde und die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt. 350.000.000 EUR

§ 6

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 285 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 920 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 480 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das folgende Rechtswirkungen:

- | | |
|----------------|--|
| 1. kw-Vermerke | Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle. |
| 2. ku-Vermerke | Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert. |

§ 9

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich im Sinne der §§ 81 Abs. 2 Nr. 2 und 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW. Unabweisbare investive Auszahlungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich i. S. d. §§ 81 Abs. 2 Nr. 3 und 83 Abs. 2 GO NRW.

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Aufwendungen eines Dezernates werden zu einem Budget zusammengefasst, sie sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Aufwendungen der Dezernate an den ZBH und HIB
- Beschaffungen zu Festwerten
- Aufwendungen kostenrechnender Einrichtungen (Gebührenhaushalte)
- der allgemeine Geschäftsbedarf

Alle städtischen Aufwendungen für den Zentralen Betriebshof und den Hertener Immobilienbetrieb sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
3. Alle Versicherungsaufwendungen sind dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zum selben Projekt gehören. Mehreinzahlungen für Investitionen innerhalb eines Projektes berechtigen zu einer Erhöhung der Auszahlungen für das jeweilige Projekt.
5. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen, die unmittelbar hierdurch entstehen, verwendet werden.
6. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu korrespondierenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in folgenden Fällen:
 - zweckgebundene Erträge/Einzahlungen im Rahmen ihrer Zweckbindung
 - Erträge aus Benutzungsgebühren im Rahmen der jeweiligen Gebührenhaushalte
7. Alle Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Mehraufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind aus der Kontengruppe Sach- und Dienstleistungen zu decken.
8. In Einzelfällen über diese Regelungen hinausgehende Deckungsmöglichkeiten werden produktbezogen im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Anzeigeverfahren an die Aufsichtsbehörde wurde am 15.12.2022 durchgeführt.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist von der Kommunalaufsicht am 31.01.2023 – Aktenzeichen (30/2) 155000-A20/2022 – erteilt worden.

Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung wurde durch Erklärung des Rechtsmittelverzichts gegenüber der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 03.02.2023 herbeigeführt.

Gem. § 80 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 208/209, zu den Öffnungszeiten

- montags 08:00 – 16:00 Uhr
 - dienstags, mittwochs und freitags 08:00 – 12:30 Uhr
 - donnerstags 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
- zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Den Haushaltsplan einschließlich Haushaltssatzung finden Sie auf der Internetseite www.herten.de, Stichwort „Finanzen“.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 16.02.2023

Der Bürgermeister

gez.

Matthias Müller

Bekanntmachung

über die Transparenzpflichten der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides in der Stadt Herten am 06. März 2023 mit nachfolgender Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass der Ratsbeschluss vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck aufgehoben werden soll, um den Grünzug an der Backumer Straße zwischen Polsumer und Langenbochumer Straße (Gemarkung Herten, Flur 21, Flurstück 648) in seiner jetzigen Form zu erhalten?“

§ 26a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gibt vor, dass die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens eine Erklärung darüber enthalten müssen, ob und in welcher Gesamthöhe die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben. Es besteht ferner eine Mitteilungspflicht der Vertretungsberechtigten gegenüber dem Bürgermeister, wenn die Vertretungsberechtigten nach Antragstellung eine Zuwendung erhalten, die allein oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt.

Bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen die Vertretungsberechtigten an Eides statt versichern, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten fristgerecht vor dem Bürgerentscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.

Im Rahmen der Durchführung des eingereichten Bürgerbegehrens und des sich daraus anschließenden Bürgerentscheides haben die Vertretungsberechtigten, Frau Claudia Bischoff, Frau Sabine Kiepert, Herrn Thomas Hamacher, die in der Anlage 1 und 2 angeführten Erklärungen abgegeben, die ich hiermit öffentlich bekannt mache.

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Amlage 1

Sabine Kiepert
Weißenburger Weg 22
45701 Herten

Stadt Herten+
Bürgermeister Matthias Müller
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

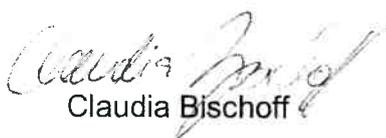
 HERTEN Der Bürgermeister		
Eingang	05. DEZ. 2022	

Eidesstattliche Erklärung der Vertretungsberechtigten der Bürgerinitiative zur Erhaltung des Grüngürtels an der Backumer Straße

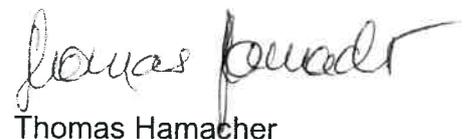
Herten, 01.12.2022

Hiermit versichern wir eidesstattlich, dass im Rahmen der Durchführung des Bürgerbegehrens zur Erhaltung des Grüngürtels an der Backumer Straße keine Gelder entgegengenommen wurden.

Sämtliche Ausgaben wurden von uns selbst bestritten. T-Shirts und Plakate, welche im Rahmen der Unterschriftensammlung zum Einsatz kamen, wurden von der Firma Möller24 gesponsert.


Claudia Bischoff


Sabine Kiepert


Thomas Hamacher

Sabine Kiepert im Namen der
Bürgerinitiative zur Erhaltung
des Grüngürtels an d. Backumer Straße
Weißenburger Weg 22
45701 Herten

Anlage 2

Stadt Herten
Bürgermeister Matthias Müller
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

 HERTEN Der Bürgermeister	
Eingang	14. Feb. 2023

[Handwritten signature in blue ink]

Eidesstattliche Erklärung der Vertretungsberechtigten der Bürgerinitiative zur Erhaltung des Grüngürtels an der Backumer Straße

Hiermit versichern wir an Eides statt, dass wir im Rahmen der Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids zur Erhaltung des Grüngürtels an der Backumer Straße bis zum heutigen Tag insgesamt nicht mehr als

1.550 Eur entgegengenommen haben. Darüber hinaus gab es folgende Sachspenden: T-Shirts, Plakate, Banner, Papier, Druckerpatronen, Klemmbretter und Laminierfolien welche im Rahmen unserer Aktivitäten zum Einsatz kamen.

Herten 12.02.2023


Sabine Kiepert


Claudia Bischoff


Thomas Hamacher